Statuten des Vereins Wil Tourismus



I. Name, Sitz

Name Art. 1

Wil Tourismus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

Sitz Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Wil/SG

II. Zweck des Vereins

Zweck Art. 3

Der Verein engagiert sich in kulturellen Belangen, die dem Ansehen und der Wertschätzung der Stadt Wil dienen, verleiht Motivationspreise und setzt sich für die Pflege und den Erhalt des Wiler Brauchtums ein.

III. Mitgliedschaft

Eintritt Art. 4

Dem Verein können natürliche wie auch juristische Personen als Mitglieder

beitreten.

Mitglied kann werden, wer sich für die Sache des Vereins interessiert und bereit

ist, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell zu unterstützen.

Der Eintritt erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.

Austritt Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen

und befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu Handen der Mitgliederversammlung zu

erfolgen.

Ausschluss Art. 6

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid an der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

III. Organisation

Organe Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Drittel des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vorher an die eingeschriebenen Mitglieder.

Wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Geschäftsordnung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Geschäftsberichts
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Beschlussfähigkeit

Art. 11

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 12

Sämtliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der in den Artikeln 22 –24 erwähnten Geschäfte entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 13

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er zählt mindestens 5 Mitglieder und konstituiert sich selbst.

Geschäftsreglement

Art. 14

Ein durch die Mitgliederversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Organisation des Vorstands, seine Kompetenzen und Verantwortlichkeiten fest.

Amtsdauer

Art. 15

Präsident, Vorstand und Kontrollstelle werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit.

V. Finanzen

Einnahmen

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins setzten sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen:
 - Natürliche Personen (max. CHF 100.-pro Jahr)
 - Vereine (max. CHF 150.-pro Jahr)
 - Juristische Personen (max. CHF 300.-pro Jahr)

Die Festlegung der Beiträge erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

- b) Gönnerbeiträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen
- d) Erträgen des Vereinsvermögens
- e) Überschüssen aus Aktionen und Veranstaltungen

Ausgaben

Art. 17

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt.

Rechnungsjahr

Art. 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 19

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Kontrollstelle

Art. 20

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie hat hierüber schriftlichen Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Kontrollstelle besteht aus einem ordentlichen Mitglied und einem Ersatzmitglied.

VI. Weitere Bestimmungen

Statutenrevision

Art. 21

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 23

Bei Auflösung des Vereins werden die Akten zur Verwahrung an das Stadtarchiv übergeben. Das Vermögen wird der Stiftung Hof zu Wil zugewiesen.

Inkraftsetzung

Art. 24

Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen des Vereins Wil Tourismus vom 24. April 2006 ausser Kraft. Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitglie derversammlung vom 24. April 2017 genehmigt worden.

9500 Wil, 24. April 2017

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

*M*alter Dönni

Kurt Leuenberger